



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7370/12-I 6/91

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |              |
| Zi. ....               | PO-GE/19     |
| Datum: 12. DEZ. 1991   |              |
| Verteilt 12. Dez. 1991 | <i>Power</i> |

*Si Hajek*

**Betrifft:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz und das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1991, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu übermitteln.

5. Dezember 1991

Für den Bundesminister:

MOLTERER

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7370/12-I 6/91

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land-  
arbeitsgesetz und das land- und forstwirtschaft-  
liche Berufsausbildungsgesetz geändert werden.

zu Z1.52335/1-2/91

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 17. Oktober 1991 zu den das Landarbeitsgesetz 1984 betreffenden Änderungen des Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum § 133 Abs 1:

1. Die Auflösung des Lehrverhältnisses nach Z 1 lit. b stellt darauf ab, daß der Lehrling einen Diebstahl, eine Veruntreuung oder eine sonstige strafbare Handlung begangen hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt. Auch wenn diese Formulierung der bisherigen Rechtslage entspricht und auch mit der des BAG übereinstimmt, so sollte doch überlegt werden, ob nicht besser nur auf solche gerichtlich strafbare Handlungen abgestellt werden sollte, welche das Vertrauensverhältnis zum Lehrherrn nachhaltig erschüttern.

- 2 -

2. Nach Z 1 lit. e kann der Lehrberechtigte das Lehrverhältnis auflösen, wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate hindurch in Haft gehalten wird. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK sollte - so wie im § 15 Abs. 3 lit. a BAG - eine allenfalls verhängte Untersuchungshaft keinen Auflösungsgrund darstellen.

3. In der Z 1 lit. c und in der Z 2 lit. d wird der Begriff "wiederholt" verwendet, wobei unklar bleibt, ob dieses Wort im logischen Sinn oder eher dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend zu verstehen ist. Im ersten Fall würde "wiederholt" (nur) als "mehr als einmal", im zweiten Fall hingegen als "immer wieder", "häufig", somit jedenfalls als "mehr als zweimal" zu verstehen sein. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Wort "wiederholt" durch einen diese Frage zweifelsfrei klärenden Begriff zu ersetzen.

Zu § 133 Abs.2 und § 133a Abs 2:

1. Nach dem zweiten Satz des § 133 Abs 2 muß, wenn das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den in Abs 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst wird, "überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen". Nach der Anordnung des dritten Satzes gilt dies (Anführung des Satzes 2) "nicht für die Heimlehre". Diese Regelung erweckt den Eindruck, als stünde es dem Lehrling frei, ein Lehrverhältnis in Form einer Heimlehre selbst und ohne Befassung seines gerichtlichen Vertreters zu beenden, wenn der Lehrberechtigte, bei dem es sich nach der Anordnung des § 125 Abs 4 nur um einen Elternteil handeln kann - verkürzt ausgedrückt - seine Pflichten derart gröblich verletzt, daß die Voraussetzungen des § 133 Abs 2 vorliegen. Nach den allgemeinen Regeln über die Auflösung von Ausbildungsverträgen (s. § 154 Abs 2 ABGB), bedarf eine dies-

bezügliche Vertretungshandlung nicht nur einer rechtsgeschäftlichen Erklärung eines vertretungsbefugten Elternteils, sondern auch der Zustimmung des anderen Elternteils. Da bei einer Heimlehre Vertragspartner des Lehrlings ein Elternteil selbst ist, könnte das Lehrverhältnis wohl nur durch Erklärung eines Elternteiles allein, sofern dieser vertretungsbefugt ist, oder durch die Erklärung eines Kollisionskurators (s. § 271 ABGB) beendet werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Anführung "und 2" im dritten Satz zu beseitigen.

2. Im übrigen fällt auf, daß im § 133 Abs.2 in Übereinstimmung mit dem § 15 Abs 1 BAG zwar das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausdrücklich festgeschrieben wird, daß aber anders als dort der ausdrückliche Hinweis auf das mangelnde Erfordernis der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung fehlt. Um allfällige Auslegungszweifel zu vermeiden, sollte eine derartige Klarstellung auch hier vorgenommen werden. Dies gilt sinngemäß auch für den § 133a Abs 2.

Zum § 133a Abs 3:

Nach dieser Bestimmung muß bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses eine Bescheinigung eines Gerichts oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

Diese Regelung weicht vom § 15 Abs 5 BAG insofern ab, als in dem Entwurf von einer "Bescheinigung eines Gerichts" die Rede ist, während § 15 Abs 5 BAG von einer "Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 ASGG)" ausgeht.

§ 92 Abs 1 ASGG bestimmt, daß in erster Instanz die Landes- und Kreisgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte

- 4 -

bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien (§§ 2 und 3) auch dazu berufen sind, außerhalb von Rechtsstreitigkeiten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Rechtsbelehrungen zu erteilen, Amtsbestätigungen auszustellen und Vereinbarungen zu protokollieren; jedes der genannten Gerichte sei hiefür örtlich zuständig.

Mit der Zitierung des § 92 ASGG im § 15 Abs 5 BAG wird darauf hingewiesen, daß für die Ausstellung einer Amtsbestätigung im Sinne des § 15 Abs 5 BAG die Arbeits- und Sozialgerichte zuständig sind und nicht - wie allenfalls aus der Formulierung "... eines Gerichts ..." geschlossen werden könnte - ein anderes Gericht.

Aus der Formulierung im Entwurf ergibt sich dieser Zusammenhang nicht; hier könnte davon ausgegangen werden, daß die Bescheinigung irgendeines Gerichtes, also auch z.B. des zuständigen Bezirksgerichtes, ausreichend wäre. Dies entspricht aber nicht dem Zweck dieser Regelung, die darauf abzielt, daß ein Lehrverhältnis erst nach einer entsprechenden Rechtsbelehrung des Lehrlings rechtswirksam einvernehmlich aufgelöst werden kann. Eine derartige Rechtsbelehrung sollte jedenfalls von den Gerichten zu erteilen sein, die täglich mit solchen Rechtsproblemen befaßt sind.

Um eine Übereinstimmung mit der Textierung des § 92 Abs 1 ASGG sowie dem § 15 Abs 5 BAG zu erreichen, sollte daher statt der Wendung "Bescheinigung eines Gerichtes" die Formulierung "Amtsbestätigung eines Gerichtes (§ 92 ASGG)" gewählt werden. Damit würde die erforderliche Klarstellung erreicht werden. Das Wort Bescheinigung könnte - wie auch beim § 15 Abs 5 BAG - nur für die gesetzliche Interessenvertretung herangezogen werden.

Zum § 237:

In den Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung wird auf "Übertretungen" abgestellt. Zwecks Vereinheitlichung der Ge-

- 5 -

setzeterminologie sollte in diesem Fall besser auf "eine Verwaltungsübertretung" abgestellt werden.

5. Dezember 1991

Für den Bundesminister:

MOLTERER

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Molterer'.